

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 332/2012

Sitzung vom 5. März 2013

**229. Postulat (Alkoholverbot während Nachtfahrten
im Zürcher Verkehrsverbund)**

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Peter Reinhard, Kloten, und Peter Ritschard, Zürich, haben am 19. November 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag gebeten, damit in Tram, Bus und Bahn im Gebiet des ZVV der Konsum von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten wird.

Begründung:

Saufgelage im Nachtzug, Pöbeleien und Drohungen gegen andere Fahrgäste, liegengelassener Unrat, Urin und Erbrochenes – dies sind nur einige der negativen Auswirkungen, mit denen Fahrgäste konfrontiert sind, wenn sie zu später Stunde im ZVV-Gebiet den öffentlichen Verkehr nutzen. Ein generelles Verbot von Alkoholkonsum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in allen Fahrzeugen des ZVV dient der Sicherheit und dem Schutz der Fahrgäste und wird in breiten Kreisen der Bevölkerung Akzeptanz und Rückhalt finden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Markus Schaaf, Zell, Peter Reinhard, Kloten, und Peter Ritschard, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das beantragte, zeitlich befristete Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehr hat zwei Stossrichtungen. In erster Linie sollen die Fahrgäste im öffentlichen Verkehr nachts vor den negativen Auswirkungen, die mit übermässigem Alkoholkonsum zusammenhängen können, geschützt werden. Zum andern sollen Verunreinigungen, die durch den Konsum im Fahrzeug entstehen, vermieden werden. Beide Stossrichtungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings wird ein Verbot des Alkoholkonsums in den Fahrzeugen schwergewichtig nur auf die zweite Stossrichtung (Verminderung von Verunreinigungen) einwirken. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, dass sich die Sauberkeit verbessert, weil weniger Flaschen oder Dosen liegen gelassen und weniger Flüssigkeiten verschüttet werden.

Das zentrale Anliegen, der Schutz der Fahrgäste vor Belästigungen und Pöbeleien durch angetrunkene oder betrunkene Personen, kann jedoch durch ein zeitlich befristetes und räumlich auf die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs beschränktes Konsumverbot kaum erreicht werden. Laut Angaben der Verkehrsunternehmen nimmt der weitaus grösste Teil der Fahrgäste den Alkohol nicht auf der Reise zu sich, sondern davor oder in der Zeit zwischen Hin- und Rückreise. Die Auswirkungen sind anschliessend zwar im öffentlichen Verkehr zu spüren, vor allem am Wochenende, doch die Ursache liegt in der Regel nicht im Konsum von Alkohol in den Fahrzeugen, sondern allgemein im Konsum von Alkohol. Auf der Rückreise werden laut Angaben der Verkehrsunternehmen kaum noch Fahrgäste mit alkoholischen Getränken angetroffen. Weil die Auswirkungen des Alkoholkonsums durch ein zeitlich auf einige Nachtstunden befristetes und örtlich auf die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs beschränktes Alkoholverbot nicht eingedämmt werden können, wird ein solches Verbot von den Verkehrsunternehmen, vom ZVV und auch aus Sicherheitsüberlegungen als wenig zweckmässig eingestuft.

Neben diesen grundsätzlichen Vorbehalten betreffend Wirksamkeit eines beschränkten Verbots bestehen auch Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit eines beschränkten Alkoholkonsumverbots. Abgesehen von den praktischen Problemen bei der Identifizierung alkoholischer Getränke, die schon heute oft zu Hause gemischt und in neutralen Behältnissen mitgeführt werden, bietet die konkrete Durchsetzung eines Alkoholkonsumverbots gerade bei Personen unter Alkoholeinfluss ein besonderes Konflikt- und Eskalationspotenzial. Angesichts der beschränkten Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit stellt sich zudem die Frage nach der Verhältnismässigkeit eines beschränkten Alkoholkonsumverbots. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. November 2012 zur Motion Nr. 12.3756 betreffend «Nächtliches Alkoholverbot im öffentlichen Verkehr» die Zweckmässigkeit eines Alkoholkonsumverbotes infrage gestellt und festgehalten, dass ein solches personell und finanziell kaum durchsetzbar wäre.

Einzelne Verkehrsunternehmen weisen darauf hin, dass höchstens ein zeitlich unbeschränktes (ganztägiges) und örtlich alle Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhöfe, Haltestellen und Fahrzeuge) umfassendes Alkoholkonsumverbot eine gewisse Verbesserung bringen könnte. Allerdings müssten dazu zunächst die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden und die gesellschaftliche Akzeptanz vorhanden sein. Der Bundesrat hat in der erwähnten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ein flächendeckendes Alkoholverbot grundrechtlich kaum durchsetzbar wäre.

Wegen der fraglichen Wirksamkeit eines beschränkten Verbots stehen bei den Verkehrsunternehmen im Kanton Zürich und beim ZVV andere Massnahmen im Vordergrund. Anfang 2011 hat der ZVV mit der Schaffung der neuen Sicherheitsorganisation einen Schwerpunkt auf häufige und gut sichtbare Präsenz von Sicherheitspersonal gelegt. Dank einer flexiblen Organisation kann diese Präsenz in den Abend- und Nachtstunden und an den Wochenenden gezielt verstärkt werden. Der Sicherheitsdienst ist nicht nur in den S-Bahnen, sondern auch auf den Bahnhöfen und in den Bussen unterwegs. Im Nachtnetz ist zudem jeder Zug durchgehend durch eine gut sichtbare Zweierpatrouille begleitet. Seit der Einführung des neuen Sicherheitskonzeptes hat sich das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste spürbar verbessert. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit ab 21 Uhr und betrifft somit die Zeitspanne, auf die das Postulat abzielt. Was die Sauberkeit betrifft, ist nur ein kleiner Teil des Abfalls direkt auf den Alkoholkonsum im öffentlichen Verkehr zurückzuführen, bestehend aus zurückgelassenen oder ausgeleerten Flaschen und Dosen. Der übrige Abfall und die Verunreinigungen durch bereits alkoholisierte Personen fallen in der Regel auch sonst an. Weil das Abfallvolumen in den Nächten am Wochenende unabhängig von den Alkoholgebunden überdurchschnittlich hoch ist, bestehen im Nachtnetz zur Verbesserung der Sauberkeit sowohl für die Bahnhöfe wie auch für die Züge eigene Konzepte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 332/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi